

Jugendfinanzordnung der Schachjugend in Berlin

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Jugendfinanzordnung (JFO) der Schachjugend in Berlin (SjiB) ergänzt die Finanzordnung (FO) des Berliner Schachverbands e.V. (BSV) und regelt die finanzielle Abwicklung der Vorhaben der Schachjugend in Berlin, vertreten durch den Jugendausschuss (JA) des BSV.
- (2) Der JA erarbeitet zu Beginn des Geschäftsjahres einen Etatentwurf für das laufende Geschäftsjahr, welcher der Jugendwartetagung (JWT) zur Annahme vorgelegt wird. Der von der JWT beschlossene Etat ist grundsätzlich bindend. Der JA kann im Rahmen des Etats Umverteilungen in den einzelnen Posten beschließen.
- (3) Ein Antrag auf Zuschuss laut JFO hat spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung an den Landesjugendwart (LJW) zu erfolgen. Über den Antrag und die Höhe des Zuschusses entscheidet der JA.
- (4) Für Turniere, die nicht in der JFO aufgeführt sind, ist spätestens eine Woche vor Turnierbeginn ein Antrag auf finanziellen Zuschuss beim LJW einzureichen. Über den Antrag und die Höhe des Zuschusses entscheidet der JA.
- (5) Bei Zuschüssen mit Ausnahme der Pauschalbeiträge gelten die Reisebestimmungen des Landessportbundes (LSB) bzw. der Senatsverwaltung sowie Punkt 6.3 der aktuellen FO des BSV. Diese Zuschüsse werden mit denen Dritter (z.B. LSB, Senat, Sportjugend Berlin) verrechnet. Der Begriff "Reisekosten" beinhaltet in den folgenden Ausführungen Unterbringungs-, Fahrt- und Verpflegungskosten.
- (6) Anträge haben immer schriftlich zu erfolgen.
- (7) Der Berechnung sämtlicher Zuschüsse liegt bei Unterbringungs- sowie Fahrtkosten das jeweils günstigste Angebot zu Grunde.

§ 2 Startgelder und Aufwandsentschädigungen

- (1) Der JA ist berechtigt für alle von ihm durchgeführten Turniere und Meisterschaften Startgelder, Organisationsbeiträge, Reugelder und Ordnungsgelder zu erheben, es sei denn die JTO der SjiB regelt etwas anderes.
- (2) Die Höhe der Startgelder, Organisationsbeiträge und Reugelder sind in der Ausschreibung festzulegen. Die Höhe der Ordnungsgelder regelt § 3 der JTO.
- (3) Für alle vom JA ausgerichteten Turniere sind Schiedsrichter (SR) einzusetzen. Die Anzahl der einzusetzenden SR richtet sich nach der Anzahl der Turnierteilnehmer

und den gegebenen Örtlichkeiten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Qualifikation des SR:

- Nationaler Schiedsrichter (NSR) 25,- €/Tag
- Regionaler Schiedsrichter (RSR) 23,- €/Tag
- Turnierleiter (TL) / Verbandsschiedsrichter (VSR) 20,- €/Tag
- Turnierhelfer (ohne Titel) 13,- €/Tag

- (4) Für den JA tätige Trainer, Übungsleiter, Betreuer und Referenten erhalten eine Aufwandsentschädigung für die vom JA durchgeführten Veranstaltungen entsprechend der zwischen ihnen und dem LJW abgeschlossenen Verträge.

§ 3 überregionale Einzelturniere

- (1) Die folgenden Bestimmungen gelten für die Deutschen Jugendeinzelmeisterschaften (DJEM) der Jungen und Mädchen gleichwertig.

1. Berliner Meister erhalten bei Teilnahme an der DJEM einen Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Alter des Berliner Meisters zu Beginn der DJEM:

bis einschließlich 14 Jahre:	100,- €
ab 15 Jahre:	120,- €

2. Freiplatzinhaber der 1. Runde für die DJEM erhalten bei Teilnahme an der DJEM einen Zuschuss gemäß § 3 (1) 1, vorausgesetzt, sie nehmen nicht am Finale der Berliner Jugendeinzelmeisterschaft teil.

3. Wenn alle DJEM an einem Ort zentral ausgerichtet werden, nominiert der JA einen Delegationsleiter und einen (Landes-)Trainer für die AK u14-u18, deren Reisekosten vom BSV voll übernommen werden.

Ein Betreuer in den Altersklassen u10 und u12 kann seine Kosten in Höhe von maximal 75,- € pro betreutem Spieler abrechnen.

- (2) Spieler, die an einer Talentsichtungsmaßnahme des DSB teilnehmen, können auf Antrag beim JA einen pauschalen Reisekostenzuschuss in Höhe von bis zu 30,- € erhalten.

§ 4 überregionale Mannschaftsturniere

- (1) Für die von der Norddeutschen Schachjugend (NDSJ) organisierten Jugendbundesliga kann jeder teilnehmende Verein auf Antrag einen pauschalen Fahrtkostenzuschuss von bis zu 100,- € pro Saison erhalten.

- (2) Für die von der NDSJ organisierten Norddeutschen Vereinsmeisterschaften (NDVM)

kann jeder teilnehmende Verein für jede seiner bei den NDVM teilnehmenden Mannschaften auf Antrag bis zu 100,- € erhalten.

- (3) Für die von der Deutschen Schachjugend (DSJ) organisierten Deutschen Vereinsmeisterschaften (DVM) kann jeder teilnehmende Verein für jede seiner bei den DVM teilnehmenden Mannschaften auf Antrag bis zu einem Fünftel seiner Reisekosten für
- DVM u20: maximal sieben Spieler und einen Betreuer
 - DVM u20w, u16, u14w, u14, u12: maximal fünf Spieler und einen Betreuer erhalten.
- (4) Für die von der DSJ organisierten Deutschen Ländermeisterschaften (DLM) übernimmt der BSV die Reisekosten eines Betreuers und eines Trainers. Die Teilnehmerkosten werden abzüglich eines Eigenanteils von bis zu 200,- € übernommen. Die Höhe des Eigenanteils wird vor der DLM festgelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Jugendfinanzordnung der Schachjugend in Berlin trat mit Wirkung vom 06.04.1993 in Kraft und wurde zuletzt am 26.02. 2015 geändert.